



Prof. Dr. Konrad Wimmer

# EBA Guidelines on loan origination and monitoring (EBA/GL/2020/06) – Auswirkungen auf die Kalkulation (I)

## Kalkulation, Pricing und Ertragsteuern in der Bankpraxis

### Überblick

Nachdem in der Ausgabe 01/2021 der NEWS<sup>1</sup> ausführlich die Inhalte der EBA/GL/2020/06<sup>2</sup> dargestellt wurden, fokussiert sich diese Artikelserie auf die Konsequenzen für Kalkulation, Pricing und Ertragsteuern in der Bankpraxis.

Wie im ersten Teil der Artikelserie ausgeführt, nimmt sich Abschnitt sechs der EBA/GL/202/06 dieser Thematik an – mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Bankcontrolling und die Banksteuerung. Ziffer 199 regelt den **Preisrahmen**, das heißt, hier geht es um den Risikoappetit, die Risikotragfähigkeit, die Geschäfts- und Risikostrategie, die Merkmale des Kreditprodukts und die Wettbewerbssituation.

Detailregelungen zur Bepreisung finden sich in Ziffer 202. Mit Wirkung auf den Zinsbindungszeitraum sind die folgenden kalkulatorischen Aspekte in den Preisrahmen einzubeziehen:

- a. aufsichtsrechtliche und ökonomische Berechnung von Eigenkapitalkosten,
- b. Costs of Funding (Liquiditätskosten) – zu beziehen auf die Vertragsdauer, aber auch auf die erwartete Vertragslaufzeit,
- c. Betriebs- und Verwaltungskosten gemäß Kostenallokation,
- d. Adressausfallrisikokosten im Sinne des erwarteten Verlusts<sup>3</sup>,
- e. sonstige tatsächliche Kosten, insbesondere ertragsteuerliche Wirkungen und
- f. Wettbewerbs- und vorherrschende Marktbedingungen.

In dieser Artikelserie werden sukzessive einzelne Anforderungen aufgegriffen. Im dem vorliegenden ersten Teil richtet sich das Augenmerk auf **ertragsteuerliche Wirkungen** (Einzelgeschäftsebene).

## Abbildung ertragsteuerlicher Effekte

Die Margenkalkulation klammert bislang ertragsteuerliche Konsequenzen weitgehend aus. Insofern wird im Rahmen der Kalkulation perspektivisch zwischen Margen vor und nach Ertragsteuern unterschieden werden. Zu klären ist insbesondere, welche Steuerarten herangezogen werden und auf welche Bemessungsgrundlage der Ertragsteuersatz zu beziehen ist. Es liegt nahe, hier auf die Nettomarge p. a. (Konditionsbeitrag), also insbesondere unter Abzug der unter a) bis e) gelisteten einzelgeschäftsbezogenen Aufwandskomponenten abzustellen. Dazu zählen nach hier vertretener Ansicht auch die Prämien für implizite Optionen, die in der EBA/GL/202/06 nicht explizit genannt sind, jedoch unter sonstige tatsächliche Kosten subsummiert werden können.

Die ertragsteuerlichen Wirkungen können grundsätzlich unterschiedlich in der Bankkalkulation modelliert werden. Interessanterweise hat dieses Thema in der Literatur zur Marktzinsmethode beziehungsweise zum Barwertmodell bislang wenig Beachtung gefunden.<sup>4</sup> Im Folgenden werden die klassischen Verfahren der Investitionsrechnung zur Berücksichtigung ertragsteuerlicher Wirkungen analog auf die Instrumente der Bankkalkulation übertragen. Die prinzipiellen Zusammenhänge werden mit einem bewusst einfach gehaltenen Beispiel verdeutlicht.

Zu betonen ist, dass die Kalkulation nur die prinzipiellen steuerlichen Wirkungen auf die Einzelgeschäfts-kalkulation aufzeigen kann. Die konkreten steuerlichen Wirkungen ergeben sich bekanntlich nur auf Gesamtbankenbene anhand des Steuerbescheids selbst.

## Kalkulationsbeispiel

Betrachtet wird ein endfälliger Kredit mit einer Laufzeit von einem Jahr (Volumen 100.000 Euro, Nominal-

verzinsung zwei Prozent). Die Bank bewertet mit dem Opportunitätszinssatz (Pfandbriefrendite) in Höhe von einem Prozent. Der kombinierte Ertragsteuersatz als Addition von Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer beträgt dreißig Prozent.

Die Marge der Bank beträgt offensichtlich ein Prozent beziehungsweise 1.000 Euro, das sind abgezinst 990,10 Euro. Sie ergibt sich inhaltlich, indem spiegelbildlich zum Kundengeschäft die Alternativanlage zu einem Prozent gebildet wird (strukturkongruente Refinanzierung; hier zunächst bewusst als Alternativanlage und nicht als Refinanzierung dargestellt, um die steuerlichen Wirkungen besser verdeutlichen zu können); siehe auch Abbildung 1.

	0	1	Kuponrendite
Kundengeschäft	-100.000,00 €	102.000,00 €	
Alternativanlage	-100.990,10 €	102.000,00 €	1,00%
MBW	990,10 €		

Abbildung 1: Kalkulation ohne Steuern

Nunmehr wird die **Steuerwirkung** auf den Kundenkredit betrachtet. Zunächst wird gezeigt, dass ein Steuersystem, das nur den sogenannten ökonomischen Gewinn<sup>5</sup>, der in diesem einfachen Beispiel den Opportunitätszinsen entspricht, besteuert, zum identischen Ergebnis vor und nach Steuern führt.

Abbildung 2 zeigt diese Überlegung (nSt = nach Steuern; FWR = Forwardrate<sup>6</sup>). Die Bank müsste also 990,10 Euro, das entspricht dem Margenbarwert, mehr anlegen als im Kundengeschäft. →

	Ertragsteuersatz 30,00 %			
t	0	1	FWR	
Abzinsungsfaktor		0,9930487	FWR01	1,0000 %
Kreditauszahlung	-100.000,00 €		FWR nSt	ZBF nSt
Rate		102.000,00 €	0,7000 %	0,993048659
zu versteuern	Opportunitätszinsen	1.009,90 €	Versteuert wird der Zinsertrag der Alternative; deshalb ist das Ergebnis entscheidungsneutral – die Besteuerung reduziert den MBW vor Steuern nicht	
Ertragsteuer		-302,97 €		
Cashflow	-100.000,00 €	101.697,03 €		
Barwert	100.990,10 €			
MBW	990,10 €			

Abbildung 2: Kalkulation mit Steuern – entscheidungsneutral

		Ertragsteuersatz 30,00 %			
t	0	1	FWR		
Abzinsungsfaktor		0,9930487	FWR01	1,0000 %	
Anlagebetrag	-100.990,10 €		FWR nSt	ZBF nSt	
Rate		102.000,00 €	0,7000 %	0,993048659	
zu versteuern	Opportunitätszinsen	1.009,90 €			
Ertragsteuer		-302,97 €			
Cashflow	-100.990,10 €	101.697,03 €			
Barwert	100.990,10 €		←		
MBW	- €				

Abbildung 3:  
Besteuerung der  
Alternativanlage

		Ertragsteuersatz 30,00 %			
t	0	1	FWR		
Abzinsungsfaktor		0,9930487	FWR01	1,0000 %	
Anlagebetrag	-100.000,00 €		FWR nSt	ZBF nSt	
Rate		102.000,00 €	0,7000 %	0,9930487	
	Opportunitätszinsen	1.009,90 €			
	Marge	997,03 €			
zu versteuern		2.006,93 €			
Ertragsteuer		-602,08 €			
Cashflow	-100.000,00 €	101.397,92 €			
Barwert	100.693,07 €				
MBW	693,07 €	= MBWvorSt*(1-s)			

Angenommen wird jetzt, dass neben der Verzinsung der Alternativanlage auch die Marge der Bank versteuert wird – die Besteuerung reduziert jetzt den MBW vor Steuern.

Abbildung 4:  
Besteuerung der Alternativ-  
anlage und des Margen-  
barwerts

Diesem Ergebnis liegt damit eine **idealtypische Steuerwelt** zugrunde, die den Margenbarwert von der Besteuerung ausnimmt und insofern entscheidungsneutral<sup>7</sup> ist. Besteuert wird vielmehr nur der Opportunitätsertrag, den die Bank bei Anlage am Geld- und Kapitalmarkt erzielen würde. Der Mehrertrag in Höhe des Margenbarwerts bleibt von der Ertragsteuer verschont.

Es mag auf den ersten Blick überraschen, wieso die Besteuerung der Alternativanlage steuerneutral wirkt. Hierzu ist es am einfachsten, sich zu verdeutlichen, dass bei Durchführung der Alternativanlage ein Margenbarwert von null vor und nach Steuern resultieren würde. Dies ist gerade der Grundgedanke der Marktzinsmethode: Ein Geld- und Kapitalmarktgeschäft erbringt definitionsgemäß einen Margenbarwert in Höhe von null, und dies gilt in dieser idealtypischen Steuerwelt ebenso.

Der Nachweis findet sich in Abbildung 3.

Anmerkung: Zu diskontieren ist mit der steuerbereinigten Rendite von 0,7 % = 1 %\*(1-0,3).

Nunmehr sei realistischerweise angenommen, dass der Fiskus auch die **Marge p. a. besteuert**. Da die Wirkung im Beispiel auch barwertig gezeigt wird, wird nachfolgend auch das Besteuerungsergebnis bezogen auf den

Margenbarwert dargestellt: MBWvorSt beziehungsweise MBWnachSt (Siehe auch Abbildung 4).

Anmerkung: Der MBWnachSt resultiert aus  $MBW_{vorSt} \cdot (1 - 0,3)$ ;

Marge per  $t=1$  entspricht  $MBW \cdot (1 + FWR_{nSt}) = 990,10 \cdot 1,007$ .

Hierzu kann eine **Plausibilitätsrechnung auf Barwertbasis** angestellt werden (siehe Abbildung 5).<sup>8</sup>

**Barwertdarstellung**

Rate	101.290,96 €
Kredit	-100.000,00 €
<b>MBW vor St</b>	990,10 €
<b>Ertrag Alternative</b>	1.002,88 €
<b>zvE</b>	1.992,98 €
<b>Ertragsteuer</b>	-597,89 €
<b>MBW nach St</b>	693,07 €
<b>Plausibilitätskontrolle</b>	
<b>MBWvor St</b>	990,10 €
<b>Ertragsteuer</b>	-297,03 €
<b>MBW nach St</b>	693,07 €

Abbildung 5: Besteuerung der Alternativanlage und des Margenbarwerts

Weiter ist anzunehmen, dass der Fiskus den Abzug des Expected Loss als Beispiel für dem Einzelgeschäft zurechenbare Kosten prinzipiell steuermindernd berücksichtigt und damit die Nettomarge p. a. bzw. barwertig den Margebarwert nach Kosten besteuert.

Abbildung 6 zeigt links die Plausibilitätsrechnung und rechts die prinzipielle GuV-Wirkung, wobei dort die Opportunitätszinsen als Zinsaufwand (Refinanzierungszinsen) zu interpretieren sind. Betreibt die Bank realistischerweise Zinsfristentransformation, so wird in der GuV der tatsächlich angefallene Zinsaufwand gebucht, das heißt, der Strukturbeitrag würde ebenfalls versteuert.

**Plausibilitätsrechnung**

**Barwertdarstellung**

Rate	101.290,96 €
Kredit	-100.000,00 €
MBW vorKo vor St	990,10 €
abzgl. Adressrisiko	-198,61 €
MBW nachKo vor St	791,49 €
Ertrag Alternative	1.002,88 €
zvE	1.794,37 €
Ertragsteuer	-538,31 €
MBW nachKo nach St	554,04 €

**Plausibilitätskontrolle**

MBW nachKo vor St	791,49 €
Ertragsteuer	237,45 €
MBW nachKo nach St	554,04 €

**GuV-Wirkung**

Zinsertrag	2.000,00 €
Zinsaufwand	1.009,90 €
Zinsüberschuss	990,10 €
Adressrisikokosten	-198,61 € diskontiert
zu versteuern	791,49 €
Steuer	-237,45 €
MBW nachKo nach St	554,04 €

Abbildung 6: Besteuerung der Alternativanlage und des Margebarwerts mit „GuV“

**Fazit**

Die steuerliche Wirkung hängt letztlich von der konkreten Modellierung in den Kalkulationsverfahren ab. Wird für die Einzelgeschäftskalkulation angenommen, dass die Nettomarge zusätzlich zum ökonomischen Gewinn besteuert wird, dann kann mit der vorgestellten Methodik gearbeitet werden. Das vorgestellte Einperiodenmodell ist dabei unproblematisch auf ein Mehrperiodenmodell übertragbar.

**Ausblick**

In Abschnitt 6 der EBA GL unter Ziffer 202 b) wird gefordert, sich nicht ausschließlich auf vertragsmäßig abgeleitete, determinierte Cashflows (Contractual Cashflow) zu fokussieren, sondern auch erwartete Verläufe der Cashflows (Expected Cashflows) zu berücksichtigen. Teil II der Artikelreihe „Auswirkungen auf die Kalkulation“ wird sich daher der Thematik **Expected Cashflows** annehmen und ist für die NEWS 03/2021 geplant.

**Ansprechpartner**



**Konrad Wimmer**  
Executive Partner

[Konrad.Wimmer@msg.group](mailto:Konrad.Wimmer@msg.group)

1. NEWS 01/2021, S. 34-39.  
 2. [https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document\\_library/Publications/Guidelines/2020/Guidelines%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring/884283/EBA%20GL%202020%2006%20Final%20Report%20on%20GL%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring.pdf](https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2020/Guidelines%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring/884283/EBA%20GL%202020%2006%20Final%20Report%20on%20GL%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring.pdf)  
 3. Vgl. hierzu unter anderem die MaRisk in der jeweils aktuellen Version (Anforderungen Risk-Adjusted-Pricing).  
 4. Vgl. aber z. B. Schirmeister/Reimsbach, Finanzierungsprämien einer Integration von Ertragsteuern in die Marktzinsmethode, in: WiSt 4/2014, S.186-193.  
 5. Vgl. zum Konzept des ökonomischen Gewinns in der Banksteuerung vgl. Wimmer, Bankkalkulation und Risikomanagement, 3. Aufl., Berlin 2004, S. 345-351.  
 6. Hier identisch mit der Einjahresrendite.  
 7. Vgl. kritisch zur entscheidungsneutralen Gewinnbesteuerung Hemmerich/Kiesewetter, Ein Nachruf auf die Diskussion zur entscheidungsneutralen Gewinnbesteuerung 2012 [www.arqus.info, arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre, Diskussionsbeitrag Nr. 139 November 2012].  
 8. Ertragsteuer Ende Periode 1 gleich 602,08 Euro, das sind diskontiert 600 Euro. Analog gilt dies für den Ertrag der Anlagealternative (1.009,9/1,007) und das zvE (zu versteuerndes Einkommen).